

BGer 6B_525/2020 vom 4. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_525_2020

FR: TF 6B_525/2020 du 4 juin 2020

IT: TF 6B_525/2020 del 4 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland stellte am 30. März 2020 das Strafverfahren gegen das Regierungsstatthalteramt Seeland wegen angeblicher Sachentziehung zum Nachteil der Straflägerin B. _____ ein. Das Obergericht des Kantons Bern wies eine dagegen gerichtete Beschwerde von B. _____, vertreten durch den Beschwerdeführer, mit Beschluss vom 28. April 2020 ab, soweit es darauf eintrat.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Zur Beschwerde in Strafsachen ist nur berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG).

Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren weder als Partei noch als Nebenpartei beteiligt. Dass er zu Unrecht keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hätte, macht er nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich.

E. 3

Auf die Beschwerde kann demnach im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden. Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.